

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00026 vom 27. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2025.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00026)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00026 du 27 octobre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00026 del 27 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die 2000 geborene X.\_\_\_\_ war seit dem 9. April 2024 bei der Y.\_\_\_\_ AG als Airport Allrounder angestellt, ehe sie selbst das Arbeitsverhältnis innert der 3-monatigen Probezeit am 25. Mai 2024 auf den 1. Juni 2024 auflöste (Urk.

### E. 6

S. 283 f. , Einstellungsbeginn 14. Dezember 2024 und Urk. 6 S. 280 f. , Einstellungsbeginn 18. Dezember 2024 ). Die von der Versicherten gegen beide Verfügungen vom 7. Januar 2025 zusammen erhobene Einsprache (Urk. 6 S. 227 f.) wies das AFA mit den Einsprache entscheiden Nr. «...» und Nr. «...» vom 6. Februar 2025 ab ( Urk. 2 und Urk. 6 S. 19 3 = Urk. 2 im Prozess-Nr. AL.2025.0002

### E. 8

. Dezember 2024 für die Dauer von 8 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein gestellt wurde. 4. 4.1

Es ist unbestritten und aufgrund der Akten erstellt, dass die Beschwerdeführerin dem Kontroll- und Beratungstermin vom 17. Dezember 2024 ferngeblieben ist (Urk. 6 S. 228 und Urk. 1). Zu prüfen ist nachfolgend, ob sie mit diesem Verhalten gegen Kontrollvorschriften oder Weisungen des RAV verstossen hat.

Nachdem die Beschwerdeführerin zunächst bloss den Standpunkt vertrat, die erfolgte AVIG-Meldung betreffend ihr Fernbleiben vom Beratungsgespräch vom 17. Dezember 2024 sei fehlerhaft bezeichnet worden, da sie sich fristgerecht per E-Mail abgemeldet habe und damit nicht unentschuldigt gefehlt habe, verlangt sie nun (sinngemäss) die Berücksichtigung des nachträglich eingereichten Arztzeugnisses ihres sie behandelnden Psychiaters vom 6. Februar 2025 (Urk. 3/3), worin ihr rückwirkend ab dem 7. Oktober 2024 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wird.

Es bleibt daher zu prüfen, ob diese nachträglich geltend gemachte vollständige Arbeitsunfähigkeit als entschuldbarer Grund für das Fernbleiben vom Beratungsgespräch vom 17. Dezember 2024 ist. 4.2

Mit E-Mail vom 12. Dezember 2024 um 23:03 Uhr teilte die Beschwerdeführerin ihren RAV-Berater mit, dass sie aus gesundheitlichen Gründen am Termin vom 13. Dezember 2024 um 10:00 Uhr nicht teilnehmen könne (Urk. 6 S. 295).

Der RAV-Berater antwortete am 13. Dezember 2024 um 08:16 Uhr per E-Mail und forderte die Beschwerdeführerin auf, ein Arztzeugnis ab dem 4. Dezember 2024 einzureichen, da an jenem Tag schon der letzte Beratungstermin wegen Arbeitsunfähigkeit verschoben worden

sei. Sodann wies er die Beschwerdeführerin darauf hin, dass bei einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit keine persönlichen Arbeitsbemühungen nachgewiesen werden müssten, bei einer Arbeitsfähigkeit ab 20 % aber schon. Den Termin könnten sie heute auch telefonisch durchführen (Urk. 6 S. 295).

Noch am selben Tag um 10:35 Uhr lud der RAV-Berater die Beschwerdeführerin zum persönlichen Kontroll- und Beratungsgespräch am 17. Dezember 2024 um 15:00 Uhr ein unter Hinweis darauf, u.a. auch Arztzeugnisse ab dem 4. Dezember 2024 einzureichen (Urk. 6 S. 298).

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2024 teilte die Beschwerdeführerin dem RAV mit, dass sie derzeit keine ärztlichen Zeugnisse vorlegen könne, da sie auf eine « IV-Bestätigung » warte, was aufgrund ihrer psychischen gesundheitlichen Verfassung notwendig sei. Sie bevorzuge es, Termine rein per Microsoft Teams oder telefonisch wahrzunehmen, da dies anders nicht möglich sei (Urk. 6 S. 299).

Mit E-Mail vom 17. Dezember 2024 um 08:27 Uhr erinnerte der RAV-Berater die Beschwerdeführerin an den am Nachmittag um 15:00 Uhr stattfindenden persönlichen Termin: So habe sie schon zwei Mal die Beratungstermine verschoben und bis heute seien keine Arztzeugnisse dafür eingereicht worden. Ab einer 20%igen Arbeitsfähigkeit habe sie ihren RAV-Pflichten, inkl. Beratungsgespräche wahrzunehmen, nachzukommen; diese entfielen erst bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 6/S. 288 f.).

Um 12:20 Uhr desselben Tages meldete sich die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen per E-Mail vom vereinbarten Termin ab. Sie sei gegenüber Massnahmen zur Arbeitsintegration nicht abgeneigt; aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes wäre eine Online-Teilnahme vorteilhafter und erleichternd (Urk. 6 S. 288).

Daraufhin liess der RAV-Berater der Beschwerdeführerin den Link für das Beratungsgespräch über Teams zukommen (Urk. 6

S. 288), welchen die Beschwerdeführerin ablehnte (Urk. 6 S. 291). 4.3 4.3.1

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin schon das erste Beratungsgespräch vom 4. Dezember 2024 aus gesundheitlichen Gründen verschob, woraufhin dieser auf den 13. Dezember 2024 terminiert wurde. Nachdem sich die Beschwerdeführerin auch von diesem Termin kurzfristig mit E-Mail vom 12. Dezember 2024 wegen Krankheit abgemeldet hatte, forderte sie der RAV Berater mit E-Mail vom 13. Dezember 2024 unmissverständlich auf, ein Arztzeugnis ab dem 4. Dezember 2024 einzureichen.

Mit Erinnerungs-E-Mail vom 17. Dezember 2024 betreffend die am Nachmittag um 15:00 Uhr stattfindende Beratung machte der RAV-Berater die Beschwerdeführerin erneut darauf aufmerksam, dass bis heute keine Arztzeugnisse für die zweimalig verschobenen Termine eingereicht worden seien, dies aber vorausgesetzt sei, um von ihren Pflichten gegenüber dem RAV befreit zu sein. Dennoch ging ein solches unbestritten nicht ein. Zum Zeitpunkt der AVIG-Meldung betreffend Wahrnehmung des Beratungsgesprächs vom 17. Dezember 2024 (Urk. 6 S. 287) lag somit kein Arztzeugnis vor, welches eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin zu belegen vermochte, weshalb das Fernbleiben als « unentschuldig » definiert wurde. 4.3.2

Beim nun im Beschwerdeverfahren nachgereichten einfachen „fachärztlich-psychiatrischen Zeugnis“ vom 6. Februar 2025 (Urk. 3/1, vgl. E. 3.2.3) handelt es sich weder um ein

echtzeitliches ärztliches Zeugnis noch um einen aussage kräftigen detaillierten Arztbericht. Der behandelnde Psychiater Dr. Z.\_\_\_\_ beschränkte sich darauf, der Beschwerdeführer ab dem 7. Oktober 2024 rückwirkend eine vollständige Arbeitsunfähigkeit zu attestieren. Diesbezüglich ist auch auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass behandelnde Arztpersonen im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 353 E. 3b/cc mit Hinweisen), weshalb dieses lediglich (einfache) rückwirkende Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. Z.\_\_\_\_ nicht zu überzeugen vermag.

Diese (rückwirkende) Einschätzung steht ausserdem zu der von der Beschwerdeführerin gemachten Angabe im Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat Dezember 2024 im Widerspruch, worin sie keine Arbeitsunfähigkeit deklariert hatte, was sie nicht in Abrede stellt .

Schliesslich ist anzumerken, dass aus den Akten ebenfalls nicht hervorgeht, dass der RAV-Berater sich diskriminierend oder Integritätsverletzend verhalten haben soll. Diesbezüglich ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin ihre zunächst erhobene Beschwerde gegen den RAV-Berater (vgl. Urk. 6 S. 245 f.) nicht weiterverfolgte und sich trotz entsprechende r

Möglichkeit , diese Angelegenheit im Rahmen des persönlichen Beratungsgesprächs mit dem vorge setzten RAV-Teamleiter am 31. Januar 2025 zu besprechen, keinen Gebrauch davon machte, sondern sich wiederum aus gesundheitlichen Gründen davon abmel dete (vgl. Urk. 6 S. 2 4 3 ff. und Urk. 6 S. 212). 4.4

Nach dem Gesagten steht somit fest, dass kein entschuldbarer Grund für das Fern bleiben vom Beratungsgespräch vom 17 . Dezember 2024 vorliegt. Der Beschwerde gegner hat die Beschwerdeführerin deshalb zu Recht wegen Nichtbe folgens von Weisungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit . d AVIG in der Anspruchsbe rechtigung eingestellt. 5. 5.1

Was die Dauer der Einstellung anbelangt, welche vom Beschwerdegegner mit 8 Tagen im mittleren Bereich des leichten Verschuldens festgesetzt wurde (vgl. Art. 45 Abs. 2 lit . a AVIV), gilt es zu beachten, dass diese bei wieder holter Einstellung angemessen verlängert wird, wobei die Einstellung en der letz ten zwei Jahre zu berücksichtigen sind (Art. 45 Abs. 5 AVIV, vgl. E. 2.2). 5.2

Gemäss dem Einstellraster in der AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft ( seco ) Rz . D79 ist bei einem erstmaligen unentschuldigten Fernbleiben von einem Beratungs- oder Kontrollgespräch ein leichtes Verschulden anzuneh men und eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 5 bis 8 Tagen anzuordnen. 5.3

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entschei dung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben dar stellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 5.4

Die verfügte Einstellung für 8 Tage bewegt sich im Rahmen der vom seco für die hier zu beurteilende Konstellation vorgesehenen Richtmasse und erscheint in Würdigung der gesamten Umstände des Verhaltens der Beschwerdeführerin und insbesondere angesichts der Tatsache, dass sie mit Verfügung vom 10. Oktober 2024 bereits sanktioniert worden war, als angemessen.

5.5

Nach dem Ausgeführten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid Nr. «...» vom 6. Februar 2025 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse ALK 60 725 Unia Regensdorf 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin  
HurstGeiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.